Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 10. Августа 1862. **№ 91.** Freitag, den 10. August 1862.

Частныя обявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Die verbreiteten Gerüchte über den Branntwein.

(Aus der Nordischen Biene). St. Petersburg, den 24. Mai 1862.

In letzterer Zeit haben sich an mehreren Orten und sogar in den Großrussischen Gouvernements Gerüchte verbreitet, daß der Branntwein im folgenden Jahre 1863 bedeutend theurer und von Qualität schlechter sein werde als gegenwärtig.

Diese Gerüchte sind glücklicherweise unbegründet und wir würden dieselben nicht weiter beachten, wenn sie nicht dahin zielen würden, was in der Pächtersprache eine Ueberfüllung des Marktes mit Branntwein (напускъ вина) genannt wird, und eine Ueberfüllung des Marktes mit Branntwein bei den Vorschriften, mittelst welcher die Krone sich davor schützt, nicht geradezu den ärmeren Ständen, den Hauptconsumenten des Branntweins zum Nachtheil gereichen würde. Wir haben aber in Erfahrung gebracht, daß diese Consumenten jenen Gerüchten Glauben schenken, ohne die Wahrheit derselben zu erforschen und hin und wieder schon daran denken, wie sie sich zum Gebrauch für's nächste Jahr mit diesjährigem Branntwein versorgen könnten, welcher doch wohlfeiler und besser sein solle. Eben deshalb halten wir es für Pflicht eines jeden wahrhaft wohlgesinnten Menschen zur Widerlegung solcher Gerüchte und Vorbeugung von Branntweinaufkäufen mitzuwirken, welche nicht allein den Käufern Verderben bringen, sondern auch den künftigen Branntweinhändlern Schaden verursachen können.

Nach unserer Meinung ist derjenige, welcher durch Anhäufung eines Vorraths für das künftige Jahr einen Vortheil zu gewinnen hofft in einem argen Irrthum befangen, denn das ganze Resultat der übermäßigen Branntweinankäufe in diesem Jahre wird nur darin bestehen, daß die Einkünfte und Vortheile der gegenwärtigen Branntweinpächter gesteigert und den armen Käufern nur Verlüste als Antheil zufallen werden. Die Grundlagen, nach welchen wir uns eine solche Ansicht gebildet, sind folgende:

1) wird im nächstfolgenden Jahre 1863 der Branntwein schwerlich noch schlechter und theurer sein, als gegenwärtig, und daher muß jeder Kopeken, welcher in diesem Jahre mehr ausgegeben wird als die Preise im künftigen Jahre betragen, als ein reiner Verlust angesehen werden;

2) der in diesem für's künftige Jahr gekaufte Branntwein wird beim Aufbewahren sich durch Leccage und Verdunstung vermindern, und

3) wird mit dem Beginne des Jahres 1863 für allen bis dahin in Vorrath verbliebenen Branntwein die Kronsaccise zu entrichten sein.

Wir sagten, daß im Jahre 1863 der Branntwein schwerlich noch theurer und schlechter sein werde, als gegenwärtig. Daß der Branntwein, welcher gegenwärtig verkauft wird, sehr theuer, schwach und sogar unrein ist, ist allen bekannt. Wollen wir sehen, wie es künftig, nach Einführung der neuen Verordnung über die Getränksteuer sein wird und wollen wir einstweilen beim Preise stehen bleiben.

Es ist bekannt, daß man den Verkaufspreis des Branntweins erhält aus dem Fabricationswerthe des Branntweins in der Brennerei, aus der Krons-Getränksteuer und aus dem Gewinn, welchen die Händler durch den Verkauf erhalten. Alles dieses wird im Jahre 1863 ebenso sein wie jetzt, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Gewinn vom Verkaufe des Branntweins die Branntweinhändler und die Kronssteuer oder Accise unmittelbar von der Krone selbst empfangen werden wird, während gegenwärtig der Gewinn vom Verkauf zusammen mit der Kronssteuer die Getränkpächter, welche der Krone dafür eine allgemeine große Summe entrichtet haben, zum eigenen Besten erheben. Wollen wir annehmen, daß der Fabrikpreis, welcher besonders im letzten Jahre bedeutend gestiegen ist, auch im Jahre 1863 bedeutend höher sein wird als in früheren Jahren. Die Ursache einer solchen Preiserhöhung liegt ohne Zweifel im Steigen der Kornpreise und in der Nothwendigkeit, die Fabrikarbeiten durch gemiethete Leute bewerkstelligen zu lassen, während solche früher kostenfrei von leibeigenen Bauern verrichtet wurden. Alle diese unvortheilhaften Umstände existirten aber schon im vorigen Jahre und daher ist kein Grund zu der Befürchtung vorhanden, daß das Branntweinbrennen im Jahre 1863 noch theurer zu stehen kommen werde. Wir vermuthen, daß der Branntwein im künftigen Jahre in den Brennereien im mittleren Preise zu stehen kommen wird: Halbbrand (полугарное вино) 1 Rbl., gereinigter (пѣнное вино) 1 Rbl. 20 Kop. und dreipröbiger (трехпробное вино) 1 Rbl. 25 Kop. das Wedro. Dazu wollen wir hinzufügen die Kronsaccise, welche mit 4 Kop. für jeden Grad festgesetzt ist, d. i. für ein Wedro Halbbrand 1 Rbl. 52 Kop., für gereinigten 1 Rbl. 77 Kop. und für dreipröbigen 1 Rbl. 89½ Kop. Außerdem wollen wir den Handelsgewinn des Engrosabnehmers, welcher aus den Brennereien den Branntwein Engros einkauft, annähernd mit 20 Kop. auf einen Rubel (oder mit 50 Kop. für jedes Wedro Halbbrand) veranschlagen und eben so hoch auch den Gewinn der Händler, welche den Detailverkauf in den Trinkanstalten betreiben. Alsdann stellt sich der Verkaufspreis für ein Wedro Halbbrand

heraus auf 3 Rbl. 50 Kop., für gereinigten auf 4 Rbl. 15 Kop. und für dreipröbigen auf 4 Rbl. 40 Kop. Man muß annehmen, daß man zu diesen Preisen im Jahre 1863 guten Branntwein wird kaufen können, während der gegenwärtige Verkaufspreis für ein Wedro Halbbrand, der nicht einmal echt ist, in den Großrussischen Gouvernements nicht unter 5 bis 6 Rbl. und in den Hauptstädten sogar 9 bis 10 Rbl. beträgt.

Was nun weiter die Güte des Branntweins nach Einführung der neuen Verordnung betrifft, so genügt es daran zu erinnern, daß nach Artikel 231 jener Verordnung für Branntwein und Getränke kein bestimmter Stärkegrad festgesetzt ist, es aber gestattet ist, Branntwein und Getränke von beliebiger Stärke zu verkaufen, welche von den Käufern nur verlangt wird. Das Fälschen des Branntweins ist nicht nur entschieden verboten, sondern ist auch nach Art. 36 der Strafbestimmungen für die Uebertretung der Verordnung eine Strafe für das Beimischen von der Gesundheit schädlichen Substanzen angeordnet. Außerdem ist überhaupt zu bemerken, daß nach Art. 229 der Verordnung der Getränkeverkauf einen Gegenstand des freien Handels ausmacht und daß die Anzahl der Verkaufsorte durch das Gesetz nicht beschränkt ist, sondern Jedermann, der durch Lösung eines vorschriftmäßigen Patents das Recht erlangt hat den Detailhandel auszuüben, Branntwein zu beliebigem Preise und von beliebiger Stärke verkaufen kann. Und da es zur Betreibung dieses Handels nicht wenig Liebhaber giebt, so muß man annehmen, daß im Jahre 1863 sehr viele Trinkanstalten werden eröffnet werden. Es ist klar, daß beim Vorhandensein vieler Verkaufsorte auch ein Einverständniß unter allen Händlern zur Erhöhung des Preises oder zur Verminderung des Branntweingehalts unmöglich sein wird; im Gegentheil wird unter ihnen desto eher eine Concurrenz eintreten, so daß jeder von ihnen, dem es doch darum zu thun sein wird, soviel als möglich Käufer heranzuziehen, zur Erreichung seines Zweckes nothgedrungen dafür sorgen wird, Branntwein von der Qualität, welche am meisten verlangt wird und zu dem Preise abzulassen, welcher für die Käufer am wenigsten drückend ist.

Aus diesen Erwägungen ersieht man, daß die erwähnten Gerüchte in der That grundlos sind und daß im Jahre 1863 der Branntwein nicht allein nicht schlechter, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach viel besser und dem Preise nach, wenigstens in den Großrussischen Gouvernements durchaus nicht theurer, als gegenwärtig sein wird.

Wenn bei allem dem hinsichtlich des offenbaren Nachtheils, den das Ankaufen eines Vorraths von Branntwein mit sich bringt, noch einiger Zweifel an denjenigen Orten herrschen könnte, wo der Branntwein gegenwärtig billiger verkauft wird, als die angeführten Preise betragen, so ist auch hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß beim längeren Aufbewahren, der Branntwein, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, durch Verdunstung nicht nur die Kraft verliert, sondern nach der Quantität desselben durch Leccage sich vermindert. Bei einer solchen Verminderung des Branntweins kann leicht der Fall eintreten, daß derjenige, welcher angenommen gegenwärtig 10 Wedro Branntwein zu 2 Rbl. 50 Kop. das Wedro gekauft hat, im Jahre 1863, d. i. nach 8 Monaten, nicht mehr als 8 Wedro und das noch dazu von geringerer Stärke haben wird, so daß jedes Wedro dieses Branntweins dem Käufer nicht mehr 2 R. 50 K., für welchen Preis er gekauft worden war, sondern mindestens 3 R. 50 K zu stehen kommen wird.

Endlich wird man außer dem Verluste, den man durch das lange Stehen des Branntweins erlitten, mit dem Beginne des Jahres 1863, wie oben erwähnt, auch die Accise für die ganze Quantität, welche zu der Zeit sich als wirklich vorhanden erweisen wird zu bezahlen haben. In den transitorischen Vorschriften, welche der neuen Verordnung beigelegt sind ist in den Artt. 30—32, 46, 59—61, 74—75 und 80 geradezu gesagt, daß zum 1. Januar 1863 alle übrig gebliebenen Reste von Kornbranntwein, bei wem sie auch sein mögen, zu ermitteln sind und daß jeder, der im Besitze eines Vorraths von Branntwein ist, davon Anzeige zu machen und die der Krone zustehende Accise zu entrichten hat. — Es fragt sich nunmehr, wie theuer wird der in diesem Jahre zu den gegenwärtig hohen Preisen gekaufte und einige Monate bis zum Jahre 1863 gespeicherte und endlich mit der Kronsaccise besteuerte Branntwein zu stehen kommen? die Beantwortung dieser Frage hängt freilich von dem Preise ab, für welchen der Branntwein gekauft worden war, sowie auch davon, um wieviel die Quantität während des Aufbewahrens sich vermindert hat, aber, wenn man auch den möglichst niedrigsten Preis und den geringsten Verlust, der durch Verdunstung und Leccage entstehen kann, annimmt, so kann man annähernd sagen, daß das Wedro solchen Branntweins in keinem Falle unter 4 Rbl. 50 Kop. zu stehen kommen wird, d. i. mindestens 1 Rbl. theurer, als der Preis, für welchen man im Jahre 1863 guten Branntwein in den Trinkanstalten wird kaufen können.

(Schluß folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 10. August 1862.

Angekommene Fremde.

Den 10. August 1862.

Stadt London. Frl. v. Grunwaldt und Ducret, Hr. H. W. Plitt aus dem Auslande; HH. Kaufleute Hellgers von Moskau, Wolff und Tobias von Reval, Koch und Cytowicz nebst Gattin von Mitau; Voß und Sakowsky nebst Gattin von Libau.

St. Petersburger Hotel. Hr. General Ulrich, wirkl. Staatsräthin v. Krylow, Frl. Wilcken und Knoring von Reval; Hr. General Woronoff von Hapsal; Frl. Frey aus dem Auslande; Frau v. Lapacinsky von Wilna; Frau v. Vegesack aus Wenden; Hr. v. Rönne und Frau Baronin v. Rönne von Wolmar; Hr. Baron v. Brümmer und Frau Obristin v. Renngarten aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Stabsrittmeister v. Jacobs aus Livland; Hr. Fontan aus Frankreich; HH. Barone Ropp 1 und 2 aus Kurland; HH. Lieutenante Mayer und Jarimiff von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Fähnrich N. Trasimow von St. Petersburg; Frau Staatsräthin Diederich von Mitau; Hr. Baron Stempel aus Livland; Hr. Dr. Lewenthal aus Polen; Hr. Student Janowsky aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Stabscapitain Fabian von Candau; Hr. Baron Rönne aus Kurland; Hr. Arrendator Beither und H. Verwalter Drapp aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 8. August 1862.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	— —
Erbsen	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl	2 20 30
Weizenmehl	4 40 80
Kartoffeln pr. Tschet.	— 80
Butter pr. Pud	8 8 20
Heu „ „ K.	50 55
Stroh „ „ „	40 45
	per Faden.
Birken-Brennholz	5½ 4 80
Birken- und Ellern-	— —

Ellern- per Faden	4½ 3 50
Fichten-	3 50 80
Grehnen-Brennholz	2 25 50
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand	15 —
⅔ Brand	17 50
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron-	44½
„ Wrack-	42
Hofs-Dreiband	40
Livländ. „	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	15½ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet.	10⅛ ½
Schlagsaat 112 ℔	— —
Hanfsaat 108 ℔	— —
Weizen à 16 Tscht.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 25 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	172⅝	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	174	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	35	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 6.	7.	8.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	95½	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„		95
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	96¼	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	„	98¼
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 6.	7.	8.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	99½	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bekanntmachungen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 90. Riga, Freitag, den 10. August **1862.**

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 91. **Пятница**, 10. Августъ — **Freitag**, 10. August **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго мѣщанина Петра Никифорова Семенова, оставившаго духовное завѣщаніе съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 31. Января 1863 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 372. 3

Рига въ Ратгаузѣ, 31. Іюля 1862 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей дѣвицы Анны Луизы Боде, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 31. Января 1863 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями и наслѣдственными притензаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 21. Іюля 1862 г.

№ 371. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. Ф. Кубе.
Старшій Секретарь Г. Ф. Штейнъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen hiesigen Meschtschanins Peter Nikiferow Semenow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 31. Januar 1863 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 372. 3

Riga-Rathhaus, den 31. Juli 1862.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland unverehelichten Anna Louise Bode irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 31. Januar 1863, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 31. Juli 1862.

Nr. 371. 3

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ
губернскихъ вѣдомостей
часть оффиціальная.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Im Ministerium der Volks-Aufklärung sind auf ihr Gesuch entlassen: der wissenschaftliche Lehrer der Walkschen Kreisschule Alexander Christiani (den 3. Juli) und der wissenschaftliche Lehrer der Werroschen Kreisschule Collegien-Assessor Gustav Bornwasser (den 4. Juli).

Mittelst Journalverfügung der Livl. Gouvernements-Regierung v. 23. Juli c. ist der bisherige Pernausche Rathsherr Nicolai Frey seiner Bitte gemäß von diesem seinem Amte entlassen und an dessen Stelle der Kaufmann W. L. Sternberg als Pernauscher Rathsherr bestätigt worden.

Mittelst Journalverfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen vom 26. Juli c. ist der Herr Carl Schreiber auf Appeltheen als Kirchspielsrichter-Substitut 3. Wendenschen Kirchspielsgerichts für das Triennium 1862—65 bestätigt worden.

Laut Verfügung des Directoriums der Dorpatschen Universität vom 3. d. M. ist der Doctor der Medicin Ludwig Stieda in dem Amte eines Assistenten der medicinischen Abtheilung des Universitäts-Klinicums angestellt worden.

Zufolge Verfügung des Herrn Dirigirenden der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung vom 26. Juli c. ist der verabschiedete Collegien-Assessor M. v. Jürgenson als älterer Gehilfe des 3. Bezirks — und vom 28. Juli c. Wilhelm Zabel als Schriftführer des 4. Bezirks der Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da zufolge Unterlegung des Fellinschen Raths der zur dritten dasigen Kaufmannsgilde angeschriebene Handlungscommis Constantin Ernst Heim den ihm unterm 28. December 1860 Nr. 2 ausgereichten Jahreskaufmannspaß verloren hat, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1887.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Da nachbezeichnete, von der Livländischen Bauer-Rentenbank emittirte und demnächst ausgelooste Rentenbriefe, nämlich:

1) Nr. 257/1 und 1693/1, groß ein Jeder S.-R. 500, zusammen S.-R. 1000
2) Nr. 1890/1, groß S.-R. 300
3) Nr. 16/2, 96/8, 433/2, 439/8, 531/7, 578/12, 689/6, 702/4, 735/5, 780/7, 814/1, 823/1, 860/4, 1226/2, 1272/7, 1359/7, 1361/9, 1411/4, 1440/4 und 1465/4, groß ein Jeder S.-R. 100, zusammen S.-R. 2000
4) Nr. 388/7, 693/10, 698/15, 726/28, 918/13, 935/6, 1078/24, 1130/27, 1151/17, 1187/19, 1195/27, 1216/21, 1236/12, 1263/23, 1313/20, 1343/21, 1596/13, 1724/9 und 1812/24, groß ein Jeder S.-R. 50, zusammen S.-R. 950

Summa S.-R. 4250

bisher noch nicht zur Bezahlung deren Capitalwerthes präsentirt worden sind, — so wird von der Oberverwaltung der Livländischen Bauerrentenbank mit Bezugnahme auf deren Bekanntmachung vom 11. März 1861 Nr. 62 und auf das dazu gehörige Verzeichniß von demselben Tage Nr. 61 hierdurch in Erinnerung gebracht, daß sämmtliche ausgelooste Rentenbriefe mit dem 15. März 1862 aufgehört haben Rente zu tragen, und daß seit demselben Termine die in den ausgeloosten Rentenbriefen als Capitalwerth angegebenen Summen zur Auszahlung an wen gehörig bei dieser Oberverwaltung in Riga bereit liegen.

Riga den 31. Juli 1862. Nr. 171. 1

* * *

Das Pernausche Ordnungsgericht bringt desmittelst zur Kenntniß des Publikums, daß der Kurkundsche Markt in diesem Jahre am 28. August abgehalten werden wird.

Pernau-Ordnungsgericht, den 2. August 1862.
Nr. 2313. 1

* * *

Zwischen Weihnachten und Neujahr des Jahres 1859 und ferner gleich nach Neujahr des Jahres 1860 sind um die Nachtzeit aus Fuhren, die derzeit den Lubahnschen sogenannten Purriht-

Krug passirten, im Ganzen 5 Liespfund Flachs gestohlen und solche später durch Untersuchung in dem Besitz des zum Gute Lubahn angeschriebenen Bauern Andrees Zeiming als gestohlenes Gut ermittelt worden.

Die bisher nicht zu ermitteln gewesenen Eigenthümer der in Rede stehenden 5 Liespfund Flachs werden demnach von einem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte hierdurch aufgefordert, binnen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieser Publication sich mit ihren erforderlichen Beweisen und Legitimationen bei gedachtem Landgerichte zum Empfange des aus dem nothwendigerweise stattgehabten Verkauf jener Quantität Flachs gelösten und hierselbst in deposita judiciale befindlichen Geldes, in Summa 9 Rbl. S. zu melden, widrigenfalls nach abgelaufener obiger Frist über das erwähnte Geld, als über herrenloses Gut, fernere gerichtliche Verfügung getroffen werden wird.

Wenden, den 24. Juli 1862. Nr. 658. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. erfolgte in Einem Mitauschen Stadtmagistrate diese

Edictal-Citation.

Nachdem am 16. d. M. der hiesige Kaufmann 3. Gilde Timofey Dmitrow Abrossimow sich für insolvent erklärt, um gegen ihn fällig gewordene Zahlungen zu prästiren ein desfalls proponirter Accord mit seinen Gläubigern aber nicht zu Stande gekommen und hiernach von demselben bonis cediret worden — als werden hiemit Alle und Jede, welche an des besagten Kaufmanns Güter und gesammtes Vermögen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, citiret und vorgeladen, sich mit solchen im ersten Angebottermin am 9. October d. J. oder in den beiden annoch anzuberaumenden Terminen hieselbst bei diesem Stadtmagistrate desfalls zu melden und fundamenti crediti zu exhibiren bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach vergeblich verstrichenen Angabeterminen Niemand weiter admittirt, sondern die Ausgebliebenen von dieser Vermögensdistribution ausgeschlossen und etwa vorhandene Ingrossate aus den Gerichtsbüchern delirt sein sollen.

Mitau-Rathhaus den 16. Juli 1862. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht in Subhastationssachen des im Pernauschen Kreise und Audernschen Kirchspiele belegenen Gutes Woldenhof, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die von dem Hofgerichts-Advocaten Mag. jur. Reinbold Stoffregen als Curator des genannten Gutes modo der Subhastationsmasse desselben beantragte Mortification und Deletion nachstehender, auf dem im Pernauschen Kreise und Audernschen Kirchspiele belegenen Gute Woldenhof modo dessen Meistbotsschillinge annoch haftenden Ingrossationsposten und deren bezügliche Documente, nämlich:

1) 1767 Mai 21., für den Bürgermeister Hans Diedrich Schmidt dreihundert Rbl. S.,
2) 1829 März 18., für die Helena Dorothea Borgest dreitausend Rbl. B.-Ass.,
3) 1832 Juni 16., für den wirklichen Herrn Etatsrath und Ritter, Excellenz, von Krüdener wegen der Saulepschen Arrende bis zum Betrage von siebentausend Rbl. B.-A.,
4) eodem, die Krone wegen der Arrende des publ. Gutes Saulep für den Betrag von siebentausend Rbl. B.-Ass.,
5) 1832 September 2., ein Verbot zur Sicherheit der Krone und des Herrn Etatsraths v. Krüdener auf obige beide Cautionen im Betrage von vierzehntausend Rbl. B.-Ass., mit der Bemerkung, daß der hohen Krone das Vorzugsrecht eingeräumt worden;
6) 1835 Februar 13., für den Maler Lannes siebentausend neunhundert funfzig Rbl. B.-Ass.,
7) 1836 Februar 12., für die Frau Majorin Pilar von Pilchau siebenhundert Rbl. B.-Ass. sub hypotheca des ingrossirten Erbantheils des Malers Louis Lannes;
8) April 30., für die Erben des Handlungs-Commis Stepan Jegorow sub eod. hyp. viertausend fünfhundert Rbl. B.-Ass. und
9) September 23., für den Hofgerichts-Advocaten Joh. Wilpert, per cessionem sub eod. hyp. dreiundfunfzig Rbl. S. und dreitausend achtundsechszig R. siebenundachtzig K. B.-Ass.,

welche Schuldposten in Folge der geschehenen öffentlichen Subhastation des Gutes Woldenhof zum Behufe der schuldenfreien Uebergabe des Gutes an den Meistbieter gemäß hofgerichtlichen Abscheids vom 29. April 1857, Nr. 1386, delirt und auf den allhier bei diesem Hofgericht eingezahlten Meistbotsschilling übergegangen und auf demselben annoch haftend sind, — Einwendungen oder Ansprüche an die obspecificirten Woldenhofschen Ingrossationsposten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 30. Januar 1863 und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs

Wochen, mit solchen ihren Einwendungen oder Ansprüchen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, ihre fundamenta crediti beizubringen und wie gehörig auszuführen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die oben specificirten neun bisherigen Woldenhoffschen Ingrossationsposten sammt den bezüglichen Documenten für mortificirt und nicht mehr giltig zu erklären und über den zum Besten der obangeführten Ingrossarien retinirten Meistbotsschilling anderweitig verfügt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Juli 1862.

Nr. 2959. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich nachspecificirter abhanden gekommener Livländischer Pfandbriefe, als:

1) hinsichtlich des auf das Gut Moritzberg ingrossirten, angeblich aus dem Schloß Segewoldschen Gemeinde-Magazin gestohlenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. $^{3983}/_{30}$, groß 700 Rbl. S.,
2) hinsichtlich des auf das Gut Ogershof ingrossirten, desgleichen aus demselben Gemeinde-Magazin gestohlenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. $^{9709}/_{50}$, groß 500 Rbl. S.,
3) hinsichtlich des auf das Gut Ballod ingrossirten, desgleichen aus demselben Gemeinde-Magazin gestohlenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. $^{11226}/_{10}$, groß 500 Rbl. S.,
4) hinsichtlich des auf das Gut Kaipen ingrossirten, angeblich dem Arrendator Otto Lukin gehörigen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. $^{4087}/_{10}$, groß 800 Rbl. S.,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der obspecificirten vier Pfandbriefe machen zu können vermeiden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Prolams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 2. Januar 1863 und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die hier oben specificirten vier Livländischen Pfandbriefe für nicht mehr giltig erklärt und zur Erlangung neuer Pfandbriefe in Stelle der obbezeichneten das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juni 1862.

Nr. 2694. 1

* * *

Von dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle Diejenigen, welche an das, auf dem allhier in der Stadt an der Ecke der Kalk- und Scheunengasse sub Pol.-Nr. 136 belegenen und mit der Brandassecurations-Nr. 310 verzeichneten, auf den Namen des weiland Kaufmanns Fedor Iwanow Germanow modo dessen Nachlaß zum erb- und eigenthümlichen Besitze öffentlich aufgetragenen Wohnhause annoch ruhende Capital von 2000 Rthlr. Alb., ingrossirt am 4. December 1808 zum Besten des Johann Samuel Gottlieb Krüger, irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anforderungen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens bis zum 23. December 1862 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung der erforderlichen Original - Obligation zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und obbezeichnete Obligation ohne Weiteres für mortificirt erachtet werden soll.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht, den 23. Juni 1862. Nr. 216. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Rigaschen Kaufmanns Hans Peter Schwabe, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit den Baronen Clemens und Bernhard Gebrüdern v. Wolff am 19. November 1860 abgeschlossenen und am 10. Januar 1861 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 10,500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene zum Gute Schloß-Neuermühlen gehörig gewesene ehemalige Station Neuermühlen sammt daselbst befindlichen sonstigen Gebäuden und Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung auf Supplicanten, sowie gegen die Ausscheidung der ehemaligen Station Neuermühlen aus der Hypo-

thek des Gutes Schloß-Neuermühlen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 9. September 1863, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder etwa Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die zum Gute Schloß-Neuermühlen gehörig gewesene ehemalige Station Neuermühlen sammt daselbst befindlichen sonstigen Gebäuden und Appertinentien, mit Ausscheidung aus der Hypothek des Gutes Schloß-Neuermühlen, dem Rigaschen Kaufmann Hans Peter Schwabe zum Eigenthum adjudicirt und das Nöthige darüber in den Hypothekenbüchern dieses Hofgerichts vermerkt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.
Riga-Schloß den 25. Juli 1862.
Nr. 2908. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut dieses Wendensche Kreisgericht nachstehendes zu wissen, daß die in den Gemeindeverband des Gutes Schloß-Bersohn eingetretenen Jahn Wankin, Andreas und Johann Brunow und Jacob Brunow unter Beibringung der mit dem Herrn dimitt. Rittmeister und Ritter v. Berens als Erbbesitzer des im Wendenschen Kreise und Bersohnschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß-Bersohn abgeschlossenen Kaufcontracte über die in Schloß-Bersohnscher Grenze belegenen Grundstücke:

1) Mestran, groß 30 Thaler 6 Groschen,
2) Arroneet Nr. 151 gr. 17 Thlr. 75 Gr.
3) Arroneet Nr. 152 gr. 19 Thlr. 20 Gr.

nebst allen auf diesen Grundstücken befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien darum gebeten haben, daß diese Contracte gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihnen, Bittstellern, das Eigenthumsrecht an die genannten Grundstücke förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht ihrer Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen oben genannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen innerhalb 3 Monaten a dato hujus bei diesem Kreisgericht anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern die bezeichneten Grundstücke den Obengenannten erb- und eigenthümlich werden zugesprochen werden.

Gegeben Wenden im Kreisgericht am 1. August 1862. Nr. 1316. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thun wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr dimittirte Major und Ritter René v. Wulf, nachdem derselbe von dem Herrn Professor Staatsrath und Ritter Dr. Ludwig Strümpell zufolge des am 21. Juni 1862 abgeschlossenen und am 22. Juni 1862 hierselbst corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheil sub Nr. 301 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien für die Summe von 7800 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 11. August 1863 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz des gedachten Immobils dem Herrn dimittirten Major und Ritter René v. Wulf nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus den 30. Juni 1862. 1
Nr. 794.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Arrendatorswittwe Dorothea Schmidt entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 14. Januar 1863 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschrie-

benen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.
V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 14. Juli 1862.

Nr. 867. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Fuhrmanns Adolph Meus entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 2. Januar 1863 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 2. Juli 1862.

Nr. 807. 1

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten das zu den Anstalten auf Alexandershöhe gehörige sogenannte Löffnersche Brücken-Zolleinnehmerhäuschen sub Pol.-Nr. 35 zu kaufen, — hierdurch aufgefordert, zum Torge am 20. und zum Peretorge am 24. August dieses Jahres zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die Kaufbedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden. Nr. 7482.

Riga-Schloß am 31. Juli 1862.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ купить такъ называемый Лефнера домикъ для пріема мостовыхъ сборовъ, состоящій въ вѣдѣніи Богоугодныхъ заведеній на Александровской высотѣ, подъ Полицейскимъ № 35 съ тѣмъ, чтобы явились къ торгу 20. и переторжкѣ 24. Августа сего года, заблаговременно и отнюдь не позже 1. часа по полудни въ сію Палату, въ Канцеляріи коей можно видѣть ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, условія на покупку. № 7482.

Рига-Замокъ, Іюля 31. дня 1862 г.

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ купить хранящіяся въ архивѣ Команды остающіяся безъ надобности, прежнихъ лѣтъ письменныя дѣла: Управленія Лифляндскаго Инженернаго Округа, Инженерныхъ Командъ: Рижской и упраздненныхъ: Динаминдской, Перновской, Аренсбургской, по построенію Рижской гавани и исправленію форткометской дамбы, для чего назначены: торгъ 25. и переторжка 28 числа текущаго Августа отъ 10 часовъ утра до 2хъ пополудни.

Желающіе купить изъясненныя письменныя дѣла въ переплетенныхъ книгахъ до 500 пудовъ, могутъ приходить въ Рижскую Инженерную Команду, до начатія торговъ, разсматривать условія и вмѣстѣ съ тѣмъ видѣть и самыя продающіяся дѣла.

Купившій сказанныя письменныя дѣла за оставшуюся съ переторжки цѣну, долженъ внести на основаніи свода законовъ гражданскихъ тома X. статьи 1833 (изданія 1857 года) въ задатокъ 1/10 съ рубля всей оставшейся цѣны и ожидать разрѣшенія начальства на отдачу въ свое распоряженіе этихъ дѣлъ.

Рига Августа 3. дня 1862 года.

№ 919.

* * *

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ, на покупку пришедшей въ неспособность казенной рабочей лошади.

Торгъ назначается при Рижской Инженерной Командѣ 16. и 20. текущаго Августа мѣсяца, отъ 12 часовъ утра до 3 по полудни.

Рига, 9. Августа 1862 года.

* * *

Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ имѣніи Кубличахъ назначена 7. будущаго Сентября аукціонная продажа имущества описаннаго у помѣщика Петра Селляво, заключающагося въ мебели, картинахъ, зеркалахъ, фортепіана, самоварахъ, мѣдной посудѣ, лошадяхъ, рогатомъ и мѣлкомъ скотѣ, зерновомъ хлѣбѣ, соломѣ, сѣнѣ и сѣти для рыбной ловли, оцѣненнаго въ 9623 руб. на выручку долговъ помѣщицѣ Софіи Довпаровой достальныхъ 2120 руб., Аннѣ Дашкевичевой 2000 руб., Эуфеміи Селлявиной 1025 руб., кормовыхъ и за не гербовую бума-

гу 37 руб. 38 коп. Недоимки по питейной продажѣ 240 руб. 45 к. и штрафа за не своевременное представленіе ярлыка 8 руб.

4. Августа 1862 года. № 546. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der auf den 7. August als letzter Termin anberaumte Ausbot zur Uebernahme der Wiederherstellung des Krüdnersdammes und Instandsetzung des bei der Pimenowschen Badestube befindlichen durch den letzten Eisgang beschädigten Bollwerks eingetretener Umstände halber bis auf Dienstag den 14. August ausgesetzt worden ist.

Riga-Rathhaus, den 7. August 1862.

Nr. 769. 2

* * *

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende im Dörpt-Pernauschen Kreise befindlichen Torfmoore auf 6 oder auf 12 Jahre, vom 23. April 1863 ab, in ihrem ganzen Umfange oder in beliebigen Parcellen, unter den vom Ministerio der Reichsbesitzlichkeiten gegebenen allgemeinen Normal-Bedingungen, welche in der hiesigen Canzellei zur Einsicht vorliegen, zum Pachtausbot zu stellen sind und die betreffenden Torge im Locale dieser Bezirks-Verwaltung am 17. September c., die Peretorge aber am 20. September 1862 abgehalten werden sollen.

Die zu verpachtenden Torfmoore sind:

1) unter dem publ. Gute Jaepern die beiden Torfmoore Metzaküll und Moiseküll, zusammen 250 Dessätinen groß,
2) unter Parrasma der dortige Torfmoor von 150 Dessätinen,
3) unter Kallie der dortige Torfmoor von 82 Dessätinen,
4) unter Arrojaar der Woahma-Torfmoor von 55 Dessätinen,
5) unter Alt-Niggen der dortige Torfmoor von 4 Dessätinen und
6) unter Woroküll der Looße-Torfmoor circa 3 Werst vom Hofe.

Dorpat, den 3. August 1862.

Nr. 1554. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе числящаго на Дворянинѣ Антонѣ Доманіевскомъ казеннаго взысканія, по не исправнымъ подрядамъ въ Артиллерійскомъ Департаментѣ Военнаго Министерства, всего въ количествѣ 4490 руб. 46 коп. с., назначено въ публичную продажу поступившее въ залогъ ненаселенное имѣніе жены Надворнаго Совѣтника Маріи Федоровой Бергштрессеръ, состоящее С. Петербургской губерніи, Новоладожскаго уѣзда, 3. стана, пустошь Мустоселье, въ коей земли разнаго рода удобной и неудобной 1265 дес. 2073 саж., оцѣнено въ 5126 руб. 12½ коп. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 28. Сентября 1862 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся

№ 6427. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Нижегородской Казенной Палаты, на пополненіе числящейся на Тайномъ Совѣтникѣ Анастасіѣ Евстафьевѣ Жадовскомъ, недоимки, по содержанію имъ Нижегородскаго питейнаго откупа, — въ количествѣ 860,023 руб. 52¾ к. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Жадовскому имѣніе, состоящее С. Петербургской губерніи и уѣзда, 2. стана, по Шлиссельбургскому тракту на 8 и 9 верстахъ, заключающееся въ двухъ участкахъ земли, подъ названіемъ: 1. Пристань, въ коемъ 8. дес. 992 кв. саж., и 2. Пустынька 13 дес. 2199 кв. саж.; на участкахъ этихъ находятся разныя деревянныя жилыя строенія. Оцѣнены Пристань въ 12,115 руб., а Пустынька въ 20,040 руб. Продажа эта будетъ производиться, каждому участку отдѣльно, въ срокъ торга 4. Октября 1862 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 ч. утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись, планы и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 5795. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Пристутствіи его, согласно постановленію 26. Іюня 1862 года, назначенъ 21. Января 1863 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго двухъ-этажнаго дома съ лав-

ками и собственною землею, въ коей въ длину 9½ саж., а въ ширину 7 саж. съ аршиномъ, находящагося въ 1. кварталѣ города Полоцка при базарной торговой площади, принадлежащаго мѣщанкѣ Устиньѣ Лебедевой, оцѣненнаго по 8 лѣтней сложности годоваго дохода, вмѣстѣ съ землею въ 2300 руб., на удовлетвореніе иска Коллежскаго Регистратора Заблоцкаго, по векселю 800 руб., по переказу мѣщанки Петровой. Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ этой продажѣ относящіяся.

4. Іюля 1862 года. № 68,827. 2

Auction.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungs-Gerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 16. August c., Vormittags 11 Uhr, auf Magnusholm beim ehemaligen Hafenbaucomptoir verschiedene von den Hafenbauarbeiten nachgebliebene Geräthschaften und Werkzeuge, als namentlich 5 große verdeckte Plaschkotte, als Lichterfahrzeuge gut zu gebrauchen, 3 kleine unverdeckte Plaschkotte, 3 Barken mit Zubehör besonders stark gebaut, mehre Böte, Segel ꝛc.; ferner mehre kleine Häuser, Arbeits-Pferde und Wagen öffentlich meistbietlich werden versteigert werden, wozu die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert werden.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Beförderung der etwaigen Kaufliebhaber am Morgen des genannten Tages 10 Uhr das Bajensche Dampfboot Nr. 1 die Fahrt von Riga nach Magnusholm und ebenso am Abend desselben Tages 6½ Uhr von dort nach der Stadt zurückmachen wird. Nr. 5523.

Riga-Ordnungsgericht d. 9. August 1862.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 13. August d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen der Nachlaß des verstorbenen Meschtschanins Peter Nikiferow Semenow, bestehend in verschiedenen Material-, Colonial-, Farbe-, Droguerie- und verschiedenen anderen Waaren in dem Buden-Locale defuncti, belegen im 1. Quartier der Mitauer Vorstadt, an der großen Steinstraße sub Pol.-Nr. 16 und 17, in dem den Leontjewschen Erben zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Dienstag den 14. August 1862 um 2 Uhr werden auf dem zur Besitzlichkeit des Herrn Hofraths Haken gehörenden Torfmoore, außerhalb der Alexanderpforte, circa 5½ Werst von der Stadt, beim ersten Kruge zur rechten Hand, auf einem Feldwege abzukehren, eine große Scheune, cr. 20 Faden lang und 4½ Faden breit, 3 Maschinen zum Torfstechen aus der Brozowskischen Fabrik bei Stettin, ein Erdbohrer, cr. 700|mille Stück Torf ꝛc., gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,

Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Die Legitimation des hiesigen Zunft-Okladisten Christian David Karis vom 7. Januar 1857, Nr. 5391, giltig bis zum 1. Januar 1858.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Peter Carl Meuschen,

nach dem Auslande.

Iwan Anikejew Suchorukow, Johann Pitkewitsch, Wilhelm Georg Hoffmann, Peter Alexandrow Bawitsch, Alexander Stanislawow Bawitsch, Iwan Alexandrow Bawitsch, Iwan Jakowlew, Carl Erzel, Johann Caspar Neumann, Friedrich Theodor Brandt, Charlotte Kahn geb. Abrahamsohn, Jankel Wulffowitsch Kiwmann, Abram Zodikow Rosow, Carl Heinrich Silling, Charlotte Christianowitz geb. Dietze, Gustav Justus Pontling, Jegor Jefimow Konstantinow, Iwan Iwanow Baruischew, Alexei Iwanow Fedulow, Carl Zimmermann, Aron Robert Aronowitz, Finagei Jefimow Baldaschew, Anton Indrik Aboling, Elja Manow Joff, Beniomin Manow Joff, Jannis Krebs, Simon Lutz, Helena Wilhelmine Meyer geb. Grebe, Salman Berkow Berlin, August Wilhelm Johannsohn nebst Frau, Salman Neuchow Eselsohn, Leib Mowschow Schapier, Aron David Mendelewitsch Epstein, Berk Meerowitsch Seldowitz,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**